

SG_HANDELSGERICHT HG.2012.95 vom 30. November 2016

Sg Handelsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_HG.2012.95

FR: SG_HANDELSGERICHT HG.2012.95 du 30 novembre 2016

IT: SG_HANDELSGERICHT HG.2012.95 del 30 novembre 2016

Regeste

Art. 3 lit. d UWG, Art. 2 URG: Urheberrechtlicher und lauterkeitsrechtlicher Schutz des Kreuzzargenstuhls und des HfG-Barhockers von Max Bill (Handelsgericht, 30. November 2016, HG.2012.95). Die Entscheidung des Handelsgerichts St. Gallen vom 30. November 2016 ist in Bezug auf den Kreuzzargenstuhl rechtskräftig. In Bezug auf den HfG-Barhocker wurde der Entscheid vom Bundesgericht mit Urteil vom 12. Juli 2017 (BGer 4A_115/2017) aufgehoben.

Erwägungen

E. 1

Die Stiftung A. (Klägerin) bezweckt u.a. die Wahrung der Werke von Max Bill, deren Sammlung und Pflege, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Unterstützung der Verbreitung der Sammlung und die Wahrung der Urheberrechte (kläg.act. 13). Bei der X. AG (Beklagte) handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Fabrikation und den Vertrieb von Möbeln.

E. 2

Mit Lizenzvertrag vom 7. April 1999 räumte die Klägerin der Beklagten das ausschliessliche Recht ein, bestimmte von Max Bill entworfene Möbel herzustellen und zu vertreiben sowie das nicht ausschliessliche Recht, die Marke 'max bill' für diese Möbel zu verwenden (kläg.act. 16). In der Präambel des Lizenzvertrages wurde festgehalten, dass die Beklagte mit Max Bill zwischen 1952 und 1955 einen Rahmen-Lizenzvertrag und verschiedene Objekt-Lizenzverträge geschlossen habe. Die Beklagte habe damals einige der von Max Bill entworfenen Möbel in Serie hergestellt. Seit 1996 habe die Beklagte einen Teil dieser Möbel wieder produziert. Zudem wird im Lizenzvertrag erwähnt, die Klägerin sei Inhaberin der Nutzungsrechte an den von Max Bill entworfenen Möbeln gemäss Anhang B (Präambel) und Vertragsprodukte im Sinne des Vertrages seien alle Möbel von Max Bill, die gemäss den im Anhang B aufgeführten Entwürfen hergestellt werden (Ziffer 1.1). Unter Ziffer 8.4 des Lizenzvertrages wird der Anhang ausdrücklich zum Bestandteil des Vertrages erklärt, wobei der Anhang von beiden Parteien zumindest mit ihren Initialen unterzeichnet werden müsse (kläg.act. 16). Das dem Gericht eingereichte Vertrags-exemplar enthält allerdings keine Anhänge. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbarten die Parteien Luzern als ausschliesslichen Gerichtsstand (kläg.act. 16, Ziff. 8.6).

Nachdem die im Lizenzvertrag vom 7. April 1999 vorgesehenen Mindeststückzahlen von der Beklagten nicht erreicht worden waren, machte die Klägerin mit Schreiben vom 28. April 2000 von ihrem Recht Gebrauch, die exklusive Lizenz in eine einfache Lizenz umzuwandeln (bekl.act. 45). Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 kündigte die Klägerin den

Lizenzvertrag ordentlich auf den 31. Dezember 2011 (kläg.act. 19) und teilte der Beklagten alsdann mit Schreiben vom 11. Mai 2011 mit, dass sie den Lizenzvertrag wegen "krasser" Vertragsverletzung fristlos kündige (kläg.act. 24). Die Beklagte opponierte gegen die fristlose Kündigung (kläg.act. 25) und behauptete, auf den vertragsgegenständlichen Möbeln bestünden soweit ersichtlich keine Schutzrechte (kläg.act. 26). Die Klägerin teilte
HG.2012.95-HGK 4/29

daraufhin der Beklagten mit, die Möbel seien urheberrechtlich geschützt und sie würde es nicht dulden, wenn die Beklagte nach der Aufbrauchfrist die Möbel weiterhin herstellen und vertreiben würde (kläg.act. 27).

Auch nach Auslaufen des Lizenzvertrages bot die Beklagte auf ihrer Homepage den Kreuzzargenstuhl und den HfG-Barhocker unter der Produktebezeichnung "bill original" weiterhin an.

E. 3

Nachdem die Klägerin mit der K. AG im Zusammenhang mit der Re-Edition der gesamten "Max-Bill-Kollektion" einen neuen exklusiven Lizenzvertrag abgeschlossen hatte, reichte die Klägerin die vorliegende Klage vom 25. Mai 2012 mit den eingangs wieder-gegebenen Rechtsbegehren beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen ein. Sie macht im Wesentlichen geltend, nur die K. AG sei berechtigt, die urheberrechtlich geschützten Kreuzzargenstühle und HfG-Barhocker von Max Bill herzustellen, anzubieten und auch als "Originale" zu bezeichnen. Indem die Beklagte den Kreuzzargenstuhl und den HfG-Barhocker fälschlicherweise als "bill original" anbiete, würden das Urheberrecht der Klägerin verletzt und die Verbraucher irreführt. Dieses Verhalten sei geeignet, eine Verwechslungsgefahr herbeizuführen. Zudem beute die Beklagte durch nicht autorisierte sklavische Nachahmung der Stühle den guten Ruf von Max Bill aus.

Nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses von Fr. 20'000.00 reichte die Beklagte mit Eingabe vom 5. Oktober 2012 die Klageantwort ein und beantragte die Abweisung der Klage. Im Wesentlichen macht sie geltend, die beiden Stühle seien urheberrechtlich nicht geschützt. Der Kreuzzargenstuhl sei aus vorbestehenden Elementen zusammengesetzt. Es fehle ihm das besonders innovative Konzept. Der HfG-Barhocker stelle keine Neuheit dar, da es bereits vorher Barhocker gegeben habe, die dem HfG-Barhocker sehr nahe gekommen seien. Sie habe die Sitzmöbel in Zusammenarbeit mit Max Bill über Jahrzehnte exklusiv hergestellt. Es liege daher keine Nachahmung und auch keine Irreführung der Verbraucher über die Herkunft der Sitzmöbel vor. Im Übrigen bestreitet die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin.

E. 4

Auf Anregung des Handelsgerichtspräsidenten fand am 6. Juni 2013 eine Instruktionsverhandlung statt. Die Parteien einigten sich auf eine vorläufige Sistierung des Verfahrens bis 16. August 2013 (act. 28). Die Vergleichsgespräche verliefen ergebnislos, worauf das Verfahren fortgesetzt wurde. Am 1. Oktober 2013 ging die Replik und am 15. Januar 2014 die Duplik ein. Die Klägerin reichte am 15. Januar 2014 eine Stellung-

HG.2012.95-HGK 5/29

nahme zu den Noven der Duplik ein, worauf die Beklagte am 28. Januar 2014 ebenfalls mit einer Eingabe reagierte.

E. 5

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 fragte der Handelsgerichtspräsident die Parteien an, ob sie bereits vor der Hauptverhandlung die Einholung einer klärenden Expertise zur Frage des individuellen Charakters der beiden Stühle wünschten. Nachdem die Beklagte eine Begutachtung vor der Hauptverhandlung ablehnte, wurde zur Hauptverhandlung geladen.

E. 6

Was den HfG Barhocker anbelangt, so sind Hocker seit Urzeiten bekannte Sitzmöbel. Barhocker sind jedoch, namentlich in dieser Funktion, geschichtlich gesehen eine relativ junge Variante. Vorläufer des Barhockers waren die sog. Laden-, Geschäfts- oder Kanzleistühle, die es dem dort sitzenden Personal erlaubten, mit einem stehenden Ge-

HG.2012.95-HGK 19/29

genüber auf Augenhöhe zu kommunizieren. Erst anfangs des 20. Jahrhundert fanden Barhocker langsam in Europa Verbreitung (Expertise, act. 92, S. 14).

a) Die erste Herstellung des HfG-Barhockers fällt zeitlich in die Mitte der Fünfziger-Jahre, wobei es allerdings im vorliegenden Fall die für die Expo 1964 in Lausanne überarbeitete Fassung zu beurteilen gilt. Der ursprüngliche HfG-Barhocker von 1955 wies eine ungepolsterte Sitzfläche aus Holz und eine aussen um drei schräg gestellte Hockerbeine laufende Ringstrebe auf, welche die Position der Beine fixiert, das Gestell stabilisiert und dabei gleichzeitig als Fussstütze dient. Der HfG-Barhocker von 1964 verfügt demgegenüber über eine runde, gepolsterte Sitzfläche und eine innerhalb der Hockerbeine befindliche Ringstrebe. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen für die vorliegende Beurteilung massgebenden Unterschied (Expertise, act. 92, S. 14). Im Wesentlichen zeichnet sich der HfG-Barhocker durch seine reduzierte Formgebung aus.

HfG-Barhocker 1955 HfG-Barhocker 1964

Sitzfläche aus Holz

Sitzfläche gepolstert

Ringstrebe aussen.

Ringstrebe innen

Bild vom HfG-Archiv Ulm

b) Das Konzept des HfG-Barhockers, d.h. die Verbindung einer runden Sitzfläche mit leicht schräg gestellten Beinen und einem Ring, der die Konstruktion stabilisiert und gleichzeitig als Fussstütze dient, war zum Zeitpunkt seiner Entwicklung bereits bekannt, wie etwa das Hocker-Modell 1203b aus dem Katalog der Beklagten aus dem Jahr 1932 (bekl.act. 17), das Barhockermodell "Tabouret Haut" von Jean Prouvé aus dem Jahr 1942 (bekl.act. 18) oder die Modelle von Thonet aus dem Jahre 1930/31 und 1935 (Expertise, act. 92, S. 15) verdeutlichen.

HG.2012.95-HGK 20/29

Hockermodell 1203b

Barhocker von Jean Prouvé

Modelle B 62 und B 114 Thonet aus dem Firmenkatalog

Dem HfG-Barhocker am Ähnlichsten ist wohl derjenige vom Robin Day, wobei jedoch dessen Datierung schwierig ist. Der einzige Unterschied besteht darin, dass beim Barhocker von Robin Day die Stahlrohre unterhalb der Sitzfläche mittig zusammenlaufen, während dem sie beim HfG-Barhocker etwas auf Distanz gesetzt sind. Gemäss Gutachter liegt es nahe, dass der Barhocker von Robin Day etwa in der gleichen Zeit wie der HfG-Barhocker, d.h. Ende 50er Jahre bzw. Anfang 60er Jahre erstmals hergestellt wurde.

Barhocker von Robin Day

c) Dieser kurze Überblick über die Auswahl von formal ähnlichen Barhockern aus den dreissiger bis fünfziger Jahren zeigt, dass im Grunde nahezu alle Bestandeselemente des HfG-Barhockers bereits auf die eine oder andere Weise in älteren Modellen enthalten waren. Die Frage, ob drei- oder vierbeinig ist dabei letztlich unerheblich, da die gemeinsame Urform mit ihren schräg in das Sitzbrett eingepassten Beinstollen weitere Varianten quasi vorgibt (Expertise, act. 92, S. 18). Sie reicht vom Melkstuhl mit einem Stuhlbein, über die dreibeinige Variante bis hin zur vierbeinigen Ausführung. Das Hinzufügen bzw. Weglassen eines Stuhlbeins vermag dabei keinen massgeblichen individuellen Charakter zu begründen.

HG.2012.95-HGK 21/29

d) So führt auch der Gutachter aus, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der HfG-Barhocker einen Stil wesentlich mitbestimmt oder gar eingeleitet habe. Für eine stilistische Einordnung des HfG-Barhockers fehle praktisch jede Handhabe, da alle Bestandteile auf das absolut Wesentliche reduziert seien und für eine weitere formale Ausgestaltung keinerlei Spielraum belassen worden sei. Dieser fast schon ans Asketische grenzende Minimalismus sei ein durchgehender Charakterzug des 20. Jahrhunderts und für die mittleren fünfziger Jahre nicht mehr neu. Dem HfG-Barhocker lasse sich auch keine Leitfunktion bei der Durchsetzung dieser Stilrichtung zuschreiben (Expertise, act. 92, S. 18).

e) Eine deutliche Unterscheidung zu den damals bestehenden Stilrichtungen ist somit nicht gegeben, auch wenn der HfG-Barhocker etwas filigraner wirken mag als seine Vorläufermodelle. Aufgrund dieser Vorläufermodelle, die bereits alle wesentlichen Bestandteile des HfG-Barhockers aufwiesen, war die Gestaltung des HfG-Barhockers derart stark eingeschränkt, dass für individuelle oder originelle Merkmale kein Raum mehr blieb, war doch die Gestaltung des HfG-Barhockers entsprechend dem Zeitgeist auf das absolut wesentliche reduziert. Gegenüber den Vorläufermodellen weist der HfG-Barhocker keinen massgeblichen individuellen Charakter auf, ist er doch den Vorläufermodellen zu ähnlich. Es handelt sich somit nicht um eine neue geistige Schöpfung. Weiter scheint der von der Klägerin erläuterte selbstordnende Effekt der dreieckigen Standflächen nicht ohne weiteres eintreten zu können, weil diese von der runden Sitzfläche nahezu umkreist werden. Nachdem im Zweifelsfall von einem rein handwerklichen Erzeugnis auszugehen ist, erfüllt der HfG-Barhocker von Max Bill die vergleichsweise hohen Anforderungen an den individuellen Charakter bzw. die Neuheit der geistigen Schöpfung im Bereich der angewandten Kunst nicht, womit kein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt.

E. 7

Die erste Herstellung des Kreuzzargenstuhls fällt zeitlich in die Jahre 1951/1952 (Expertise, act. 92, S. 2), wobei für die rechtliche Beurteilung des urheberrechtlichen Schutzes eine noch genauere Datierung nicht notwendig erscheint. Er zeichnet sich wesentlich durch die Gestaltung der Formelemente der Kreuzzarge, der Stuhlbeine, der Sitzfläche sowie der

Rückenlehne aus.

HG.2012.95-HGK 22/29

a) Nach konstruktiven Gesichtspunkten kann bei Holzstühlen grundsätzlich zwischen Stollen-, Sprossen- und Zargenstühlen unterschieden werden (Expertise, act. 92, S 4). Bei Kreuzzargenstühlen werden die Stuhlbeine unter der Sitzfläche übers Kreuz miteinander verbunden, wobei die Zarge nicht trägt, sondern nur zur Aussteifung des Stuhles dient (Expertise, act. 92, S. 7).

Die Konstruktion des Kreuzes, die Stuhl- bzw. Tischbeine unter der Sitz- bzw. Tischfläche übers Kreuz miteinander verbindet, existierte bereits vor der Kreuzzarge. So schufen Le Corbusier, Pierre Jeanneret und Charlotte Perriand bereits im Jahr 1928 mit den Thonet Modellen B 302 und B 304 einen Drehsessel bzw. einen Drehhocker, bei denen sich der Drehzapfen mittig über einer Stahl-Kreuz-Konstruktion befand (Expertise, act. 92, S. 7). Auch weist das Tischgestell des Dessau-Tisches von Mies van der Rohe aus dem Jahr 1930 (bekl.act. 9, Nr. 173; Expertise, act. 92, S. 7) eine Konstruktion auf, bei welcher die Tischbeine über Kreuz miteinander verbunden sind. Eine kreuzförmige Abstrebung in der Diagonalen der Stuhlbeine bestand bereits bei drehbaren Bugholzmöbeln des 19. Jahrhunderts (Expertise, act. 92, S. 7). Auch wenn es sich dabei nicht um Zargen handelte, ist die Kreuzzarge des streitgegenständlichen Stuhls nicht ohne Vorläufer. Ob es sich beim Sessel von Sven Engström und Gunnar Mystrand aus dem Jahr 1950 mit Kreuzzarge (bekl.act. 8) oder bei dem von der Beklagten erwähnten "GOETEBURG 1" von Erik Gunnar Asplund (bekl.act. 10) um einen solchen Vorläufer handelte, konnte der Experte zwar nicht bestätigen (Expertise, act. 92, S 8). Beim vom Experten erwähnten Barhocker bzw. Hocker mit Kreuzzarge von Henry van der Veldes aus dem Jahr 1908 (Expertise, act. 92, S. 10) erscheint hingegen fraglich, ob ein Hocker mit einem Kreuzzargenstuhl vergleichbar ist.

Der Experte zeigt auf, dass der aus dem Jahre 1943 bzw. 1949 stammende Stuhl bzw. Stuhlbausatz Triva von Elias Svedberg in der technischen Konstruktion der Stuhlbeine im Wesentlichen dem streitgegenständlichen Kreuzzargenstuhl entspricht. Jedenfalls handelt

HG.2012.95-HGK 23/29

es sich um eine gleichartige Kreuzzargenkonstruktion, wobei allerdings die Stabilität der Stuhlbeinkonstruktion durch einen zusätzlichen Innenreifen verstärkt wird (Expertise, act. 92, S. 8/9). Dieser Innenreif sowie die gepolsterte Sitzfläche prägen jedoch den Gesamteindruck des Triva stark, so dass er sich in seiner Erscheinung wesentlich vom streitgegenständlichen Kreuzzargenstuhl unterscheidet.

Sessel von Sven Engström + Gunnar Mystrand (bekl.act. 8) GOETEBURG 1 Erik Gunnar Asplund (bekl.act. 38) Stuhlbausatz Triva von Elias Svedberg (ger.act. 92, S. 8/9)

b) Das Sitzbrett und die Rückenlehne des streitgegenständlichen Kreuzzargenstuhls sind dreidimensional ausgeformt bzw. sphärisch gekrümmt und versuchen sich so der Ergonomie des Benutzers weitmöglichst anzupassen (Expertise, act. 92, S. 5). Schon anfangs des 20. Jahrhunderts offerierte die Bugholzmöbelindustrie unter Heissdampfeinwirkung „thermoplastisch“ verformte Sperrholzsitze und Rücklehnen an. In den 1930er Jahren wurde versucht, unter Druck und Hitze Schichtholz in gebogene Form zu bringen, was schliesslich Anfang der fünfziger Jahre in einer Vielzahl neuer Formerfindungen gipfelte. Dabei erfolgten die entscheidenden Weichenstellungen durch Ray und Charles Eames, Harry Bertoina und Eero Saarinen bereits Mitte der vierziger Jahre (Expertise, act. 92,

S. 4). So hatte der Stuhl von Ray Eames von 1945 eine gebogene Sitzfläche (bekl.act. 15). Zudem zeichnet sich dieser Stuhl mit der Besonderheit aus, dass die Seitenränder der Sitzfläche ähnlich wie beim späteren Kreuzzargenstuhl von Max Bill nicht gestützt werden mussten, wodurch der Eindruck einer schwebenden Sitzfläche entstand. Auch der Stuhl Nr. 85D von Werner Max Moser aus der Zeit vor 1931 verfügte über eine zweiseitig gekrümmte Rückenlehne, eine gebogene Sitzfläche und nach hinten gebogene Hinterbeine (bekl.act. 10 - 12). Was aber nichts daran ändert, dass gerade die Verwendung der Kreuzzargenkonstruktion dem streitgegenständlichen Stuhl einen anderen Gesamteindruck verleiht.

HG.2012.95-HGK 24/29

Stuhl Nr. 85 Stuhlbausatz Triva Stuhl von Ray Eames Kreuzzargenstuhl von Moser mit Kreuzzarge (bekl.act. 15)

(bekl.act. 11) (ger.act. 92, S. 9)

c) Die massgeblichen Formelemente des Kreuzzargenstuhls von Max Bill waren somit vorbestehend. Max Bill kombinierte jedoch diese Formelemente neu und in einer zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannten Art. Damit unterscheidet sich der Kreuzzargenstuhl von den vorbekannten Stuhlformen wesentlich, kann doch die Kombination bestehender Formelemente eine schöpferische Leistung beinhalten (BARRELET/EGLOFF/KÜNZI, a.a.O., Art. 2 N 6). Da es eine Vielzahl möglicher Gestaltungsformen von Sitzmöbeln gibt, muss sich der Gesamteindruck der neuen Kombination allerdings deutlich vom vorbestehenden Formenschatz unterscheiden, um urheberrechtlich geschützt zu sein. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Gemäss Gutachten wurde der auch von der Firma Formtex-Sitzmöbel AG produzierte streitgegenständliche Kreuzzargenstuhl in einem Ausstellungskatalog des Design Center Stuttgart am Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in der von den damaligen Ausstellungsmachern vorgenommenen Klassifizierung denn auch als „richtungsweisend“ eingestuft (Expertise, act. 92 S. 4). Dies ist ein klarer Anhaltspunkt dafür, dass die Schöpfung des streitgegenständlichen Stuhls über eine rein handwerksmässige oder industrielle Arbeit hinausgehende Leistung darstellt, die auf einer selbstständigen schöpferischen Tätigkeit beruht, sich als originell erweist und daher als künstlerisch zu werten ist.

Zwar kommt der Gutachter zum Schluss, dass sich der streitgegenständliche Stuhl von bisherigen Stilrichtungen nicht klar abhebe und auch keine neue Richtung einleitete oder wesentlich mitbestimmte. Es handle sich weder in konstruktiver noch in formaler Hinsicht um eine grundlegende Innovation (Expertise, act. 92, S. 12). Stilistisch stehe der Stuhl durchaus auf der Höhe der Zeit Anfangs der fünfziger Jahre. Wirklich prägend und bis heute nachwirkend seien im Bereich der Stühle die Entwürfe anderer Möbeldesigner gew-

HG.2012.95-HGK 25/29

sen, wie z.B. Eames, Jacobsen, Wegener und Eiermann (Expertise, act. 92, S. 13). Dieser Schluss ist für das Gericht nachvollziehbar, ist doch der Grundaufbau des streitgegenständlichen Stuhls mit Ausnahme der Kreuzzarge höchst konventionell. Es handelt sich um eine auf vier Beinen liegende Sitzfläche mit Lehne. Sitzfläche und Lehne bestehen aus einer Schichtholzplatte, die in der für die damalige Zeit typischen Art unter Druck und Hitze in eine ergonomisch gebogene Form gebracht wurde. Dies erscheint weniger innovativ als etwa die urheberrechtlich geschützten LC2 und LC4 von Le Corbusier, mit

denen nicht mehr ein Gestell gepolstert, sondern das Polster von einem Metallkäfig umrahmt wird, was bei diesen Sesseln und Sofas zu einem völlig neuen Gesamteindruck führte, der sich klar vom zuvor Bekannten unterschied. Auch der Tripp-Trapp Stuhl wirkt weit innovativer, weil er keine eigentlichen Beine hat, sondern den technischen Ansatz des Schwingstuhles übernimmt, ohne dass der Gesamteindruck demjenigen eines Schwingstuhls entsprechen würde.

Es ist jedoch möglich, dass eine selbstständige schöpferische Tätigkeit vorliegt, die sich als originell erweist und daher als künstlerisch zu werten ist, ohne dass sich ein Möbelstück von bisherigen Stilrichtungen klar abhebt und eine neue Richtung einleitet oder wesentlich mitbestimmt. Durch den Hinweis, dass namentlich in diesem Fall urheberrechtlicher Schutz vorliegt (BGE 113 II 190 E. I/2a), ergibt sich, dass die Aufzählung nicht abschliessend, sondern exemplarisch ist. So ist etwa offensichtlich, dass die beiden Voraussetzungen der Unterscheidung von einer bisherigen Stilrichtung und Prägung einer neuen Stilrichtung entgegen der in der Rechtsprechung verwendeten Formulierung nicht kumulativ erfüllt sein müssen. So hebt sich etwa der Tripp-Trapp Stuhl durchaus vom bisher Bekannten ab, doch dürfte die Behauptung zu weit gehen, er habe eine neue Stilrichtung eingeleitet oder mitgeprägt. Es gilt deshalb zu würdigen, dass der Experte dem streitgegenständlichen Kreuzzargenstuhl bescheinigt, er unterscheide sich durch die funktionale, materialgemässe und ergonomisch bestimmte Formgebung in qualitativer Hinsicht von ähnlichen, zum Teil bis in die zwanziger Jahre zurückdatierenden Entwürfen (Expertise, act. 92, S. 12). Die Formgebung weist damit durchaus eine besondere Qualität auf und unterscheidet sich auch von damals bekannten Formen. Die Kombination der technisch interessanten Zarge zur Verbindung der vier Stuhlbeine über Kreuz, zusammen mit einer Sitzfläche und einer Lehne aus gebogenen Schichtholzplatten verleihen dem Stuhl eine besondere Eleganz bzw. Formschönheit. Die unterschiedliche Farbgebung der Sitzfläche und Lehne einerseits und des Tragegestells andererseits unterstreicht zudem den Gegensatz zwischen der rein technischen Aufgabe des Tragegestells mit Kreuzzarge und der für den Sitzkomfort wesentlichen Elemente, nämlich der Sitzfläche und der Lehne. Der Stuhl erscheint damit im Vergleich zu anderen Stühlen seiner Zeit im Gesamteindruck originell

HG.2012.95-HGK 26/29

und singulär. Das Gericht kommt somit zum Schluss, dass es sich beim streitgegenständlichen Kreuzzargenstuhl in der abgebildeten Form und Farbgebung zweifelsfrei um eine geistige Schöpfung handelt, die Anfang der 1950-er Jahre etwas Neues darstellte, das sich vom bisherigen Bekannten unterschied und somit eine originelle schöpferische Leistung vorliegt, die über eine rein handwerksmässige oder industrielle Arbeit hinausgeht.

E. 8

Die Beklagte führt aus, sie habe mit Max Bill bei der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb des Kreuzzargenstuhls sowie des HfG Barhockers zusammen gearbeitet. Die Stühle seien im Markt als Qualitätsstühle aus der Fabrik der Beklagten bekannt gewesen und seien auch wegen des Designers Max Bill geschätzt worden (Klageantwort, Rz. 8). Max Bill habe sich die Ideen und zum Teil sogar ganze Teile, wie etwa die Rückenlehnen, bei anderen geborgt (Klageantwort, Rz. 63). Die Beklagte anerkennt damit den Schöpfungsbeitrag von Max Bill, weshalb zumindest von Miturheberschaft auszugehen ist. Die Klägerin hat damit als Rechtsnachfolgerin von Max Bill das Recht, der Beklagten die Herstellung und den Vertrieb des Kreuzzargenstuhls verbieten zu lassen. Damit ist die

Klage in diesem Punkt zu schützen und zwar unabhängig davon, ob Max Bill alleiniger Urheber oder blosser Miturheber des streitgegenständlichen Kreuzzargenstuhls war (Art. 7 Abs. 3 URG; Art. 7 Abs. 2 URG).

E. 9

Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Zwar ist es nicht unhaltbar, von der Strafandrohung nach Art. 292 StGB abzusehen, wenn keine Anzeichen dafür bestehen, dass sich die unterliegende Partei nicht dem Urteil unterziehen werde (BGer 5A_839/2010 E.6.3). Dies ändert allerdings nichts daran, dass es in Immaterialgüterrechtlichen Verfahren die Regel darstellt, die Aufforderung zu einer Unterlassung mit einer Strafandrohung zu versehen. Dies erscheint schon deshalb angezeigt, weil Verbote grundsätzlich nur sinnvoll sind, wenn ein Verstoss auch sanktioniert wird.

Es erscheint allerdings unverhältnismässig, die Einhaltung des Verbots bereits für die Dauer eines allfälligen Beschwerdeverfahrens durch eine Strafandrohung zu sichern. Dies gilt umso mehr, als die Regelung von Art. 103 BGG in Verbindung mit Art. 336 ZPO im Falle von Verkaufsverboten unerwünschte Wirkungen zeitigt. Die Strafandrohung entfaltet nämlich bereits mit dem vorliegenden Entscheid Wirkung, indem der Entscheid unabhängig von einer allfälligen Beschwerde an das Bundesgericht vollstreckbar ist. Mit allfälliger Erteilung einer aufschiebenden Wirkung würde die Strafandrohung wieder dahinfallen und im Falle einer Abweisung der Beschwerde wieder aufleben. Damit droht eine gewisse Rechtsunsicherheit, die es zu vermeiden gilt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Strafandro-

HG.2012.95-HGK 27/29

hung erst ihre Wirkung entfalten zu lassen, wenn der vorliegende Entscheid rechtskräftig ist, d.h. die Rechtsmittelfrist zur Beschwerde gegen das Verbot bzw. die Strafandrohung unbenutzt verstrichen ist oder aber das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen hat.

E. 10

Im Übrigen ist die Klage vorbehältlich des den Kreuzzargenstuhls betreffenden Auskunftsanspruchs (Rechtsbegehren Ziffer 3) und der entsprechenden Forderungsklage (Rechtsbegehren 4) abzuweisen. Das Verfahren wird nach Auskunftserteilung zur Beurteilung der geltend gemachten Entschädigung fortzusetzen sein.

IV.

1. Die Klage ist in Bezug auf den Kreuzzargenstuhl zu schützen und bezüglich des HfG-Barhockers abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist von einem hälftigen Obsiegen bzw. Unterliegen auszugehen. Die Parteien haben somit die Gerichtskosten je hälftig zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind bei diesem Verfahrensausgang nicht geschuldet.

2. Unter Berücksichtigung des von der Klägerin angegebenen Mindeststreitwerts von Fr. 100'000.00 und unter Berücksichtigung des gerichtlichen Aufwandes sowie der Schwierigkeit des Falles wird die Entscheidgebühr auf Fr. 15'500.00 festgesetzt (Art. 10 Ziff. 321 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. b GKV). Hinzuzurechnen sind die Gutachterkosten von Fr. 4'500.00. Die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 20'000.00 sind mit den klägerischen Kostenvorschüssen von Fr. 24'500.00 zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte hat die Klägerin für verrechnete Gerichtskostenvorschüsse mit Fr. 10'000.00 zu entschä-

digen. Die restlichen Gerichtskostenvorschüsse von Fr. 4'500.00 verbleiben vorläufig in der Gerichtskasse. Über deren Verwendung wird im Rahmen der Beurteilung der Forderungsklage zu entscheiden sein.

HG.2012.95-HGK 28/29

Das Handelsgericht hat entschieden:

1. Der X. AG wird untersagt, Stühle in der Form des von Max Bill entworfenen 'Kreuzzargenstuhls' selbst oder durch Dritte herzustellen oder zu vertreiben.

Für den Fall, dass die Beklagte dem Verbot nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides keine Folge leistet, wird ihren Organen die Straffolge von Art. 292 StGB angedroht. Nach Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer einer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

2. Das Rechtsbegehren Ziffer 2 der Klägerin wird abgewiesen.

3. Die X. AG hat der Stiftung A. über die Anzahl aller von ihr seit dem 1. Januar 2012 hergestellten und verkauften 'Kreuzzargenstühle' sowie über alle damit erzielten Umsätze und Gewinne Auskunft zu erteilen. Im Übrigen wird das Rechtsbegehren Ziffer 3 der Klägerin abgewiesen.

4. Über die Forderungsklage ist später zu entscheiden.

5. Die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 20'000.00, bestehend aus der Entscheidungsbühe von Fr. 15'500.00 und der Gutachterentschädigung von Fr. 4'500.00, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Gerichtskostenvorschüssen von Fr. 24'500.00 verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 4'500.00 verbleibt vorläufig bei der Gerichtskasse.

6. Die X. AG hat die Stiftung A. für die verrechneten Gerichtskostenvorschüsse mit Fr. 10'000.00 zu entschädigen. Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet.

Der Handelsgerichtspräsident Der Handelsgerichtsschreiber

Rolf Brunner Markus Weichelt

Zustellung an – Rechtsanwälte Dr. Michael Ritscher und Dr. Peter Schramm (R) –
Rechtsanwalt Stefan Day (R)

am

HG.2012.95-HGK 29/29

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG): Unabhängig vom Streitwert, kann gegen Entscheide des Handelsgerichtes innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Mit der Beschwerde können die in Art. 95- 97 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 BGG zu beachten.

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Entscheid über die vorsorgliche Massnahme einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG). Der Fristenstillstand nach Art. 46 Abs. 2 BGG gilt nicht.

Hinweis zur Vollstreckbarkeit Eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, ausser es handelt sich um ein Gestaltungsurteil (Art. 103 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a BGG).

Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichtes kann von Amtes wegen oder auf Antrag über die aufschiebende Wirkung andere Anordnungen treffen (Art. 103 Abs. 3 BGG).

Hinweis zu den Rechtsquellen Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG), SR 173.110; www.admin.ch Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), SR 272; www.admin.ch

Hinweis zum Fristenlauf Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Wird eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlassen, ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tages als zugestellt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen. Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrages vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.